

# Satzung des Behinderten- und Rehabilitationssportverein Lörrach e.V.



## A. Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Behinderten- und Rehabilitationssportverein (BRSV) Lörrach e.V.“
- 1.2 Sitz des Vereins ist Lörrach
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht (AG) Freiburg im Breisgau eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr

### § 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der BRSV ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 2.2 Der BRSV verfolgt den Zweck:  
die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und ihr Leistungsvermögen zu erproben.
- 2.3 Der Verein fördert den Sport und widmet sich insbesondere dem:
  - 2.3.1 Behindertensport
  - 2.3.2 Rehabilitationssport
  - 2.3.3 Freizeit- und Breitensport
  - 2.3.4 Versehrtensport
  - 2.3.5 LeistungssportEin besonderes Ziel des BRSV ist die Förderung von jungen Menschen, die behindert oder von Behinderung bedroht sind
- 2.4 Regelmäßig abgehaltene Übungsveranstaltungen in der Gruppe durchzuführen:
  - 2.4.1 zur Erhaltung der Gesundheit
  - 2.4.2 zur Prävention
  - 2.4.3 zur beruflichen und gesellschaftlichen Rehabilitation
- 2.5 Der Vereinszweck wird erreicht durch:
  - 2.5.1 das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden
  - 2.5.2 die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs
  - 2.5.3 den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche
  - 2.5.4 die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
  - 2.5.5 die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins BRSV Lörrach dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 3.4 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

#### **§4 Verbandsmitgliedschaft**

- 4.1 Der Verein ist Mitglied im  
4.1.1 Badischen Behinderten- und Rehabilitationsverband e.V.  
4.1.2 Badischen Sportbund e.V.
- 4.2 Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 4.3 Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

#### **§5 Mitgliedschaften**

- 5.1 Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
- 5.2 Der Verein besteht aus:  
5.2.1 ordentlichen Mitgliedern  
5.2.2 außerordentlichen Mitgliedern  
5.2.3 Ehrenmitgliedern
- 5.3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
- 5.4 Außerordentliche Mitglieder sind passive und fördernde Mitglieder des Vereins
- 5.5. Mitglieder, die seit mindestens 30 Jahren beim Verein aktiv Sport treiben, sind zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich jahrelang um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

#### **§6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 6.1 Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 6.2 Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen
- 6.3 Die Abgabe des Antrags bedeutet vorläufige Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme wird endgültig, wenn der Vorstand nicht innerhalb eines Monats die endgültige Aufnahme abgelehnt hat. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 6.4 Jedes Mitglied erhält zusätzlich zu seiner Aufnahmebestätigung die jeweils gültige Satzung ausgehändigt.

#### **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet durch:  
7.1.1 Austritt aus dem Verein (Kündigung)  
7.1.2 Streichung von der Mitgliederliste  
7.1.3 Ausschluss aus dem Verein  
7.1.4 Tod oder bei juristischen Personen des Erlöschen der Rechtsfähigkeit  
7.1.5 Auflösung des Vereins

- 7.2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. November und wird mit Ende des laufenden Jahres wirksam
- 7.3 Ein ordentliches und außerordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse im Verzug ist.  
Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in der dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 7.4 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflicht, bleiben hiervon unberührt.

## **§8 Ausschluss aus dem Verein**

- 8.1 Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
- 8.2 Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 8.3 Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von wie Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
- 8.4 Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
- 8.5 Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- 8.6 Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
- 8.7 Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 8.8 Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- 8.9 Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§9 Beitragsleistungen und –pflichten**

- 9.1 Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- 9.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 9.3 Die Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss.
- 9.4 Die Beitragshöhe kann nach Sportgruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen gerechtfertigt sein.
- 9.5 Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 9.6 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.

- 9.7 Der Gesamtvorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

## **§10 Ordnungsgewalt des Vereins**

- 10.1 Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlichen bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend §4.
- 10.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
- 10.3 Gleiches gilt für Verfahren nach §8 der Satzung.
- 10.4 Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

## **D. Die Organe des Vereins**

### **§11 Die Vereinsorgane**

- 11.1 Die Organe des Vereins sind:
- 11.1.1 die Mitgliederversammlung
  - 11.1.2 der Gesamtvorstand
  - 11.1.3 der Vorstand nach §26BGB
- 11.2 Alle Organe sind ehrenamtlich tätig.
- 11.3 Für die Abgeltung des Aufwandsersatzes gilt die jeweils aktuell bekannt gegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.
- 11.4 Der/die Vorsitzende ist berechtigt, Bis zu einer bestimmten Höhe über Ausgaben zu entscheiden. Die jeweilige Höchstgrenze bestimmt der Gesamtvorstand.

### **§12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 12.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den Gesamtvorstand bindend.
- 12.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Zeitpunkt den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.
- 12.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 12.4 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
- 12.5 Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- 12.6 Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der

Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.

- 12.7 Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- 12.8 Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten.
- 12.9 Weiter Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

### **§13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- 13.1 Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:
  - 13.1.1 Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes
  - 13.1.2 Entlastung des Gesamtvorstandes
  - 13.1.3 Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
  - 13.1.4 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
  - 13.1.5 Wahl der Kassenprüfer
  - 13.1.6 Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins
  - 13.1.7 Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen
  - 13.1.8 Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
  - 13.1.9 Wahl der Delegierten zu Verbandstagen
  - 13.1.10 Beschlussfassung über eingereichte Anträge
  - 13.1.11 Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.

### **§14 Gesamtvorstand**

- 14.1 Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
  - 14.1.1. dem 1. Vorsitzenden
  - 14.1.2 dem 2. Vorsitzenden
  - 14.1.3 dem Schatzmeister/Kassenwart/Kassierer
  - 14.1.4 dem Schriftführer
  - 14.1.5 dem Vertreter der Übungsleiter
  - 14.1.6 dem Vertreter aus jeweiligen Sportgruppenbereich
  - 14.1.7 Dem Hüttenwart
  - 14.1.8 dem Gerätewart
  - 14.1.9 zwei Beisitzer
- 14.2 Die vom Verein bestellten med. Ärzte, welche für die Ausstellung des Sport-Gesundheits-Pass (SPG) der Vereinsmitglieder zuständig sind, können jederzeit an der Vorstandssitzung teilnehmen und sind voll stimmberechtigt.
- 14.3 Der Pressewart wird vom Vorstand berufen.
- 14.4 Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist.

- Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- 14.5 Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
  - 14.6 Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
  - 14.7 Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.
  - 14.8 Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
  - 14.9 Für die Ausübung der Vorstandstätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorschriften im Rahmen der Haushaltsplanung gewährt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

### **§15 Aufgaben und Zuständigkeit des Gesamtvorstandes**

- 15.1 Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- 15.2 Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 15.2.1 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - 15.2.2 Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - 15.2.3 Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
  - 15.2.4 Regelung von Mitgliederangelegenheiten
  - 15.2.5 Regelung von Personalangelegenheiten
  - 15.2.6 Öffentlichkeitsarbeit

### **§16 Vorstand gem. § 26 BGB**

- 16.1 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und dem Kassierer – jeweils zwei gemeinsam- vertreten.
- 16.2 Sofern der Verein eine/n Geschäftsführer/in bestellt hat, ist auch Diese/r vertretungsberechtigt. Der Aufgabenbereich des/der Geschäftsführers/in ist in einem gesonderten Anstellungsvertrag aufgeführt.

### **§17 Beschlussfassung, Protokollierung**

- 17.1 Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

## **E: Sonstige Bestimmungen**

### **§18 Satzungsänderungen**

- 18.1 Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung, von den anwesenden Mitgliedern mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
- 18.2 Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

## **§19 Vereinsordnungen**

- 19.1 Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
- 19.1.1 Ehrenordnung
  - 19.1.2. Beitragsordnung
  - 19.1.3 Finanzordnung
  - 19.1.4 Geschäftsordnung
  - 19.1.5 Verwaltungs- und Reisekostenordnung
  - 19.1.6 Einrichtung einer Geschäftsstelle

## **§20 Kassenprüfung**

- 20.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei stellvertretende Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
- 20.2 Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
- 20.3 Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

## **F. Schlussbestimmungen**

### **§21 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

- 21.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Ein Antrag auf Auflösung muss schriftlich mit Angabe der dafür maßgeblichen Gründe an den Vorstand gerichtet werden. Der Antrag ist allen Mitgliedern 4 Wochen vor Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- 21.2 Zur Auflösung des Vereins ist von den anwesenden Mitgliedern eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 21.3 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 21.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Badischen Behinderten- und Rehabilitationssportverband e.V.(BBS) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§22 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen**

- 22.1 Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.März 2017 beschlossen.
- 22.2 Die Satzung tritt mit Eintragung in das Amtsgericht/Vereinsregister Freiburg in Kraft.
- 22.3 Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

**Eingetragen am 12.04.2017 und somit in Kraft**